

THÜR. LANDTAG POST
04.12.2020 08:31

29946/2020

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags;
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten / Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“**

Erfurt
2. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“ und nehmen zu dem in der Anlage 3 Ihres Schreibens beigefügten Fragekatalog wie folgt Stellung:

- 1) Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln - namentlich auch für die Ziele dieses Handelns - im Einzelnen machen?

Nein, da durch die Regelung in der aktuellen Fassung bereits deutlich Abwehrrechte des Individuums gegen staatliche Willkür aufgezeigt werden.

- 2) Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein im Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?

Sie verwässert zunehmend die Stellung der Verfassung als Rechtsordnung. Nicht alles was politisch wichtig ist, braucht einen Verfassungsrang.

- 3) Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. – wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt – “kurz und dunkel” sein sollten?

Die vorgeschlagene Formulierung ist durchaus "kurz und dunkel", jedoch auch redundant, da der Gleichstellungsgrundsatz ausreichend ist.

- 4) Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?

Keine.

- 5) Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbots ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?

Keine Benachteiligung, da nicht explizit genannte Gruppen durch allgemeinen Gleichheitssatz ebenso geschützt sind.

- 6) Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?

Nein.

- 7) Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im “Hoheitsbereich” der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?

Ja, da es bereits durch den Gleichheitsgrundsatz abgedeckt ist.

- 8) Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei?

Nein, da durch die Regelung in der aktuellen Fassung bereits deutlich Abwehrrechte des Individuums gegen staatliche Willkür aufgezeigt werden.

- 9) Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?

Sie ist teilweise nötig. Es kommt jedoch darauf an, wie dieser Grundsatz ausgelegt wird bzw. welche Interpretation sich durchsetzt.

- 10) Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Ja, da durch die aktuelle Fassung unter Umständen Einzelfälle nicht konkret abgedeckt werden können.

- 11) Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Ja, da durch Grundintention die Gefahr besteht, dass sinnige Regeln ihren Rechtsstatus verlieren.

- 12) Können der Schutz der Unabhängigkeit, der Teilhabemöglichkeit und der Selbstverwirklichung sowie die Würde von alten und jungen Menschen durch die Aufnahme eines Altersdiskriminierungsverbots in die Verfassung des Freistaats Thüringen unmittelbar oder mittelbar gestärkt werden?

Das kommt auf die rechtliche Ausformulierung durch die entsprechenden Gesetze an, da an dieser Stelle die Ergänzungen kaum Abwehrrechte den Einzelnen aufzeigt.

13) Kann die Aufnahme des Alters in den Katalog der Diskriminierungsmerkmale mit Verfassungsrang den Rechtfertigungsmaßstab, insbesondere die Anforderung an die Verhältnismäßigkeitsprüfung, für altersspezifische Diskriminierung im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung verschärfen?

Ja, dieses Mittel wäre für das Ziel durchaus geeignet, aber allein diese Tatsache bietet keinen Mehrwert.

14) Welchen Praktischen Mehrwert bietet die Vorgeschlagene Neuordnung gegenüber bestehenden Vorschriften höherrangiger Rechtsebenen zum Schutz vor altersbedingter Diskriminierung (wie etwa dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Bundesebene)?

Keine.

15) Sofern die Platzierung des Verbots der Altersdiskriminierung in der Thüringer Landesverfassung in Anbetracht des geltenden Antidiskriminierung geboten ist: Welche weiteren Gleichbehandlungsgebote wären in der Konsequenz ebenfalls in die Verfassung mitaufzunehmen?

Die Platzierung ist unserer Ansicht nach nicht nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Das Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Junge Liberale Thüringen e.V. unter dem Link <https://www.julis-thueringen.de/datenschutz>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben selbstverständlich auch kostenlos bei dem o.g. Bearbeiter oder in der Landesgeschäftsstelle anfordern.